

Naturforschende Gesellschaft in Zürich STATUTEN

I. NAME, SITZ

1 Unter dem Namen «Naturforschende Gesellschaft in Zürich» – in diesen Statuten als «Gesellschaft» oder «NGZH» bezeichnet – besteht ein 1746 gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz der Gesellschaft ist Zürich.

II. ZWECK

2 Die Gesellschaft bezweckt die Verbreitung und Förderung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Denkweisen. Sie dient als Bindeglied zwischen den Forschungsinstituten und der naturwissenschaftlich interessierten Öffentlichkeit sowie zwischen den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen.

III. MITTEL

- 3 Die Gesellschaft sucht ihre Ziele im besonderen zu erreichen durch:
- Vorträge, Exkursionen und Besichtigungen
 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen
 - Vermehrung der Bestände der Zentralbibliothek Zürich an naturwissenschaftlicher Literatur
 - Unterstützung naturwissenschaftlicher Forschung
 - Förderung von Bestrebungen des Naturschutzes
- 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- dem ursprünglichen Stammkapital von Fr. 70'000.-
 - den Spezialfonds
 - Zinsen des Vermögens
 - Mitgliederbeiträgen
 - Spenden, Zuwendungen
 - Erträgen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen
 - Vermächtnissen und Schenkungen
 - Beiträgen der öffentlichen Hand

Eine persönliche Haftung aller Mitglieder über den ordentlich festgesetzten Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

- 5 Die Organe der Gesellschaft sind:
- Hauptversammlung der Mitglieder
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

A. Die Hauptversammlung

6 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Nötigenfalls können auch ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung einberufen.

7 Die Hauptversammlung hat die im ZGB Art. 64/65/76 vorgesehenen Aufgaben und folgende

Zuständigkeiten:

- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung und des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstands und der beiden Revisorinnen / Revisoren sowie von deren Stellvertretung
 - Änderung der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für welchen die Vorsitzende / der Vorsitzende gestimmt hat.

9 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder Eintreten beschliesst. Andernfalls wird das Geschäft auf die nächste ordentliche oder auf eine ausserordentliche Hauptversammlung vertagt.

10 Die der Hauptversammlung vorbehaltenen Wahlen bedürfen des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Erreicht keine Vorgeschlagene / kein Vorgeschlagener das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, so entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11 Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten zuhanden des Vorstands schriftlich eingereicht werden. Jede Änderung der Statuten ist vom Vorstand vorzubereiten. Sie kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

B. Der Vorstand

- 12 Der Vorstand besteht aus:
- Präsidentin / Präsident
 - Vizepräsidentin / Vizepräsident
 - Quästorin / Quästor
- Präsidium, Vizepräsidium und Quästorat werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Mindestens vier Beisitzerinnen / Beisitzer
- Diese werden vom bestehenden Vorstand durch Kooptation gewählt. Das Wahlrecht der Hauptversammlung gemäss Art. 65 ZGB bleibt vorbehalten.

Frauen und Männer sollen im Vorstand je mindestens zu zweit vertreten sein.

- 13 Der Vorstand bestimmt Personen für:
- Redaktion
 - Aktuariat
 - Sekretariat
 - Archivverwaltung
 - Naturschutzaufgaben
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Delegation in der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)

Er kann solche Aufgaben selbst übernehmen oder externen Personen übertragen, mit oder ohne Entschädigung.

14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ergangener Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung gefasst werden, sofern nicht drei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.

15 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind. Insbesondere stehen dem Vorstand die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen der Gesellschaft zu
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin / der Präsident oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- Einberufung und Leitung der Hauptversammlung
- Organisation der durch die Statuten vorgesehenen Gesellschaftsaktivitäten
- Verantwortung für die wissenschaftlichen Veröffentlichungen

C. Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

16 Die Amtszeit der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren und von deren Stellvertreterin / Stellvertreter beträgt vier Jahre: Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung der Gesellschaft zu prüfen und hierüber dem Vorstand zuhänden der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V. MITGLIEDER

17 Die Gesellschaft besteht aus:

- Einzelmitgliedern, Studentinnen / Studenten
- Kollektivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Einzelmitglieder: Die Bewerbung um die Mitgliedschaft steht allen naturwissenschaftlich interessierten Personen offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich. Das austretende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Einzelmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Studentinnen / Studenten bezahlen höchstens 40 % dieses Betrags.

Kollektivmitglieder: Als Kollektivmitglieder werden Firmen und Vereine aufgenommen. Der Jahresbeitrag ist mindestens doppelt so hoch wie derjenige der Einzelmitglieder.

Kollektivmitglieder bezeichnen eine Vertreterin / einen Vertreter, der / dem in der Hauptversammlung die gleichen Rechte zustehen wie einem Einzelmitglied.

Freimitglieder: Wer der Gesellschaft 40 Jahre ununterbrochen angehört hat, wird zum Freimitglied ernannt. Freimitglieder besitzen die Rechte der Einzelmitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die sich um die Naturwissenschaft oder um die NGZH besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden auf Antrag des Vorstands in der Hauptversammlung der Gesellschaft durch offene Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Einzelmitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Alle Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen der Gesellschaft.

18 Wer die statutengemässen Mitgliederbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft. Ein Mitglied, welches in schwerwiegender Weise gegen die Interessen oder die Ziele der NGZH verstösst, kann aus dieser ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Der Vorstandsbeschluss wird der / dem Betreffenden ohne Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

19 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge werden mit der Zahlungsaufforderung fällig.

VII. VORTRÄGE, EXKURSIONEN UND BESICHTIGUNGEN

20 Die Gesellschaft organisiert Vorträge, Besichtigungen und Exkursionen aus dem Gesamtgebiet der Naturwissenschaften.

VIII. WISSENSCHAFTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN, TAUSCHVERKEHR, ARCHIV

21 Die NGZH gibt die als «Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich» bezeichnete Zeitschrift und ein «Neujahrsblatt» heraus. Die Redaktorin / der Redaktor und / oder eine Redaktionskommission berichten dem Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit und ersuchen um die Zustimmung des Vorstands bei Publikationen besonderen Charakters.

22 Die Gesellschaft tauscht ihre Publikationen gegen andere schweizerische oder ausländische Veröffentlichungen naturwissenschaftlichen Inhalts. Der Tauschverkehr wird von der Zentralbibliothek Zürich besorgt.

23 Das NGZH-Archiv wurde der Zentralbibliothek Zürich mit Vertrag

vom 25. Oktober 2010 zu Eigentum übergeben zwecks dauerhafter Bewahrung. Das Archiv wird weiter mit Gesellschaftsaktien beliefert.

IX. BEZIEHUNGEN ZUR AKADEMIE DER NATURWISSENSCHAFTEN SCHWEIZ

24 Die NGZH ist Mitgliedgesellschaft der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT). Die daraus erwachsenden Aufgaben und Rechte sind in den Statuten der SCNAT festgelegt.

X. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

25 Ein Vorschlag zur Auflösung der Gesellschaft ist vom Vorstand vorzubereiten und mit seinem Antrag der Hauptversammlung vorzulegen. Diese beschliesst darüber in schriftlicher Abstimmung. Entscheidet sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Auflösung, so ordnet der Vorstand die Urabstimmung an. Ergibt sich dabei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Auflösung, so ist diese rechtsgültig beschlossen. Davon ist sämtlichen Mitgliedern Mitteilung zu machen.

Erläuterungen des Vorstands

Die bisher gültigen Statuten der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich stammen aus dem Jahr 1989 (siehe www.ngzh.ch/gesellschaft). Die an der Hauptversammlung 2014 angekündigte Statutenrevision wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus H. Brandl, M. Schwyzer und K. Tobler vorbereitet. Der Vorstand hat die neuen Statuten am 16. 4. 2015 zuhänden der Hauptversammlung 2015 genehmigt.

Hauptziel der Statutenrevision ist erhöhte Flexibilität in der Besetzung des Vorstands. In Artikel 12 sollen das Präsidium, das Vizepräsidium und das Quästorat für eine Amtszeit von zwei Jahren besetzt werden. Wiederwahl ist möglich, d. h. die bisherigen Amtszeitbeschränkungen fallen weg.

Mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder sollen dem Vorstand als Beisitzerinnen / Beisitzer angehören. Diese werden vom bestehenden Vorstand durch Kooptation gewählt. Bereits die bisherigen Statuten gaben dem Vorstand das Recht der Kooptation; so wurden alle 15 Mitglieder des heute amtierenden Vorstands auf diesem Weg rekrutiert. Das Wahlrecht der Hauptversammlung gemäss Art. 65 ZGB bleibt vorbehalten; jedes Mitglied kann Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands beantragen.

Redaktion und Aktuariat wurden bisher durch die Hauptversammlung gewählt, zugleich galt aber, dass sich der Vorstand selbst konstituierte. Diese Chargen sollen in die Kompetenz des Vorstands übergehen (Artikel 13).

26 Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Das Vermögen geht in das Eigentum der Zentralbibliothek Zürich über mit der Bestimmung, die dauerhafte Bewahrung des NGZH-Archivs sicherzustellen.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27 Vorliegende Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 21. April 1989 und treten sofort in Kraft.

Zürich, den 10. Juni 2015

Naturforschende Gesellschaft in Zürich

Der Präsident

Martin Schwyzer

Der Aktuar / Quästor

Fritz Gassmann

In Artikel 13 werden weitere Aufgaben benannt:

Sekretariat, Archivverwaltung, Naturschutzaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Delegation in der SCNAT. Diese Aufgaben können Vorstandsmitgliedern oder externen Personen mit oder ohne Entschädigung übertragen werden.

Weitere Statutenänderungen betreffen Anpassungen an die seit 1989 geänderten Verhältnisse:

Art. 1ff Kurzname NGZH entsprechend der Webseite

Art. 4 Stammkapital nicht mehr als unantastbar bezeichnet; Erwähnung der Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 7 Zuständigkeiten der Hauptversammlung klarer definiert

Art. 8 und 10 Verweis auf Art. 68 ZGB weggelassen, da ohnehin gültig

Art. 20 Vorträge, Exkursionen und Besichtigungen verkürzt definiert

Art. 22 Letzter Satz gestrichen

Art. 23 (neu) Das 2010 der Zentralbibliothek übergebene NGZH-Archiv wird weiter mit Gesellschaftsaktien beliefert.

Art. 24 (bisher 23) Die SANW heisst neu SCNAT und kennt in ihren Statuten keine Einzelmitglieder mehr, jedoch Delegierte der Mitgliedsgesellschaften (siehe auch Art. 13)

Art. 26 (bisher 25) Im Fall der Auflösung geht das Vermögen der NGZH an die Zentralbibliothek und soll die dauerhafte Bewahrung des NGZH-Archivs sicherstellen.

Der Vorstand beantragt der Hauptversammlung, die neuen Statuten zu genehmigen. Hierfür sind gemäss Art. 11 zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.